

Bayerisches Hochschulförderprogramm zur Anbahnung internationaler Forschungsk Kooperationen

Die Bayerische Forschungsallianz (BayFOR) berät und unterstützt u.a. die bayerischen Hochschulen umfassend bei der Einwerbung von europäischen Forschungsgeldern mit dem Ziel, den Wissenschafts- und Innovationsstandort Bayern im Forschungsraum Europa fortzuentwickeln und die Internationalisierung der bayerischen Hochschulen zu fördern. Die BayFOR ist eine Partner-Organisation innerhalb der Bayerischen Forschungs- und Innovationsagentur (www.forschung-innovation-bayern.de).

Vorhaben zur Anbahnung internationaler Forschungsvorhaben können nach Maßgabe dieser Bekanntmachung durch Zuwendungen der BayFOR gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die BayFOR entscheidet auf Grund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Mittel für das Bayerische Hochschulförderprogramm zur Anbahnung internationaler Forschungsk Kooperationen werden der BayFOR aus den Internationalisierungsmitteln des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Verfügung gestellt.

1. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist der Aufbau bzw. die Vertiefung der wissenschaftlichen Kooperation zwischen Wissenschaftlern an bayerischen staatlichen Hochschulen und internationalen Forschungsinstitutionen. Gefördert werden Anbahnungshilfen für Forschungsk Kooperationen in Form von Reise- und Aufenthaltskosten.

Anbahnungshilfen, die auf wissenschaftliche Kooperationen mit den Regionen Lateinamerika, China oder Frankreich abzielen, sind bei den Hochschulzentren BayLAT, BayCHINA oder BFHZ zu beantragen. Kalifornien kann nur dann berücksichtigt werden, wenn es sich nicht um High-Tech-Projekte handelt, diese sind bei BaCaTeC zu beantragen.

2. Antragsberechtigung und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Wissenschaftler/-innen (Professoren/-innen, Post-Doktoranden/-innen) staatlicher sowie staatlich geförderter nichtstaatlicher Hochschulen.

Zuwendungsempfänger können neben den o.g. Antragsberechtigten auch am Projekt beteiligte Doktoranden/-innen und in Ausnahmefällen die ausländischen Kooperationspartner sein.

Die bayerische Hochschule ist verwaltender Fördermittelempfänger und kann die Mittel antragsgemäß sowohl an bayerische als auch an die ausländischen Partnerwissenschaftler weitergeben.

Die Anträge sind von der Hochschulleitung bzw. der hierfür von der Hochschulleitung bevollmächtigten Stelle und dem Projektleiter mitzuzeichnen.

3. Zuwendungsvoraussetzungen / Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse in Form eines privatrechtlichen Vertrages zwischen BayFOR und Hochschulen gewährt.

Die Antragsteller sollen in Eigenverantwortung prüfen, ob das beabsichtigte Vorhaben ggf. über eine andere Fördermöglichkeit (z. B. BMBF, DAAD) finanziert werden kann. Ein Verweis des Antragstellers auf solche Fördermöglichkeiten bleibt vorbehalten.

Die max. zu beantragende Fördersumme beträgt 10.000 € pro Antrag. Da es sich bei der Förderung um eine Ergänzungsfinanzierung handelt, muss von Seiten der beteiligten Einrichtungen sichergestellt werden, dass die weiteren für die Durchführung des Projekts erforderlichen Mittel (z. B. Personalkosten, Zugang zu Geräten und Infrastruktur etc.) den Projektbeteiligten zur Verfügung gestellt werden. Die beantragten Kooperationsmaßnahmen müssen mindestens mit einem internationalen Partner durchgeführt werden.

Folgende Aufwendungen können bezuschusst werden:

- a. Die An- und Abreisekosten (bei Flugtickets: Economy-Class) bis zum und vom Ort des Projektpartners. In begründeten Ausnahmefällen können die Kosten des/der ausländischen Kooperationspartner/-in übernommen werden.
- b. Der Aufenthalt des/der Projektwissenschaftlerinnen und -wissenschaftler maximal mit den feststehenden Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgeldern pro Person, entsprechend der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) und der entsprechend gültigen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Festsetzung der Auslandstage- und Auslandsübernachtungsgelder (vgl. www.lff.bayern.de/nebenleistungen/reisekosten/index.aspx#vorschriften). Beiträge zu einer zusätzlichen Krankenversicherung und ggf. anderen Versicherungen sind aus Eigenmittel zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen können die Aufenthaltskosten des/der ausländischen Kooperationspartners/-in für seinen/ihren Aufenthalt in Bayern übernommen werden.
- c. Sonstige vorhabenbezogene Sachmittel (spezifische Verbrauchsmaterialien, Geräte, Transportkosten, Mieten, Gebühren für Kongressteilnahme etc.) werden in der Regel nicht bezuschusst.
- d. Eine zusätzliche Projektpauschale kann nicht gewährt werden.
- e. Nicht übernommen oder bezuschusst werden
 - Personalkosten
 - Die übliche Grundausstattung wie:
 - Aufwendungen für z. B. Büromaterial oder Kommunikation
 - Labor- und EDV-Ausstattung

4. Verfahren

4.1 Beauftragter für die Fördermaßnahme / Anforderung von Unterlagen

Die Abwicklung der Fördermaßnahme wird von der Bayerischen Forschungsallianz GmbH, Prinzregentenstraße 52 in 80538 München, übernommen.

4.2 Vorlage förmlicher Förderanträge und Entscheidungsverfahren

Das Verfahren ist einstufig. Zur Beantragung einer entsprechenden Förderung ist eine Projektskizze in deutscher oder englischer Sprache bei der Bayerischen Forschungsallianz ausschließlich über das Online-Antrags-Tool OASys elektronisch einzureichen.

Eine über OASys generierte Kurzfassung des Antrages ist rechtsverbindlich unterschrieben von dem/der antragsberechtigten Wissenschaftler/-in sowie der Hochschulleitung bzw. der hierfür von der Hochschulleitung bevollmächtigten Stelle postalisch an folgende Adresse zu senden:

Bayerische Forschungsallianz
Prinzregentenstrasse 52
80538 München

Zur Wahrung der Frist ist es notwendig, dass die Kurzfassung innerhalb von 14 Tagen (**gerechnet ab der Deadline für die elektronische Einreichung**) **per Post bei der Bayerischen Forschungsallianz eintrifft. Erst dann wird das beantragte Projektvorhaben endgültig in das Evaluierungsverfahren aufgenommen.**

Die jeweiligen Stichtage für die elektronische Einreichung, zu denen Anträge in das Bewertungsverfahren übernommen werden, werden frühzeitig auf der Webseite der Bayerischen Forschungsallianz veröffentlicht.

Mit einer Entscheidung ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen nach dem jeweiligen elektronischen Stichtag zu rechnen. Anträge, die aus Budgetgründen nicht zum Zug gekommen sind, können für eine erneute Bewertung zum nächsten Stichtag wieder eingereicht werden.

4.3 Bewertungskriterien

Die eingegangenen Förderanträge werden anhand der folgenden Kriterien bewertet:

- Anbahnung konkreter Projekte der internationalen Forschungskooperation
- Nachhaltigkeit und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der beabsichtigten Arbeiten / Kooperation (dazu zählt z. B. auch der Bezug zu anstehenden internationalen Ausschreibungen in Förderprogrammen von EU, BMBF, DFG o.ä.)
- Angemessenheit und Notwendigkeit der beantragten Fördermittel

Auf der Grundlage der oben genannten Bewertungskriterien wird nach abschließender Antragsprüfung über eine Förderung entschieden. Die Antragsteller werden über das Ergebnis der Bewertung schriftlich informiert.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller eine schriftliche Mitteilung, ob und ggf. in welcher Höhe sein Antrag gefördert werden kann. Bestandteil des im Falle einer positiven Evaluierung vom Antragsteller zu unterzeichnenden Zuwendungsvertrages werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P). Die BayFOR behält sich im Einzelfall vor, abweichende Regelungen in dem jeweiligen Zuwendungsvertrag zu vereinbaren. Die für die Durchführung der Kooperationsmaßnahme anfallenden Ausgaben können nach der durchgeführten Maßnahme mit Übersendung der entsprechenden Belege bei der Bayerischen Forschungsallianz bis zum maximal als zuwendungsfähig anerkannten Betrag gelten gemacht werden.

6. Verfahren im Partnerland

Die internationalen Partner müssen die auf ihrer Seite anfallende Finanzierung und Durchführbarkeit des Projekts sicherstellen.

7. Inkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

München, 01.09.2016

Bayerische Forschungsallianz

gez.

Martin Reichel
Geschäftsführer